



Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz

zwischen

.....
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Durchführung von Aufträgen (Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG) in Zusammenhang stehen, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen.

Voraussetzungen zur Auftragsdatenverarbeitung

Der Auftragnehmer (Subunternehmer) ist nicht weisungsfrei und eigenverantwortlich in seiner Tätigkeit und unterliegt des Weiteren nicht der Schweigepflicht.

Verantwortlichkeiten und Schadenersatz

Der Auftraggeber ist im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).

1) Rechte des Betroffenen

§ 6 BDSG Abs. 1. Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft gemäß § 34 BDSG und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung gemäß § 35 BDSG (informationelles Selbstbestimmungsrecht) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

EDV Sachverständigen- und
Datenschutzbüro

Michael J. Schüssler

Wirtschaftsinformatiker, EDV-
Sachverständiger und externer
Datenschutzbeauftragter.
ISO/IEC 27001 Foundation ISMS
Zertifiziert.

EMAIL: INFO@SVB-MS.DE



2) Schadensersatz

§ 7 BDSG Abs. 1. Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

Auswahl des Auftragnehmers inkl. Erforderlichkeit der Schriftform

Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen(TOM) sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

Begriffs – Definition

Personenbezogene Daten gemäß § 3 Abs. 1 BDSG

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person(Betroffener).

Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG ist die

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag.

Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Sperrung, Löschung bzw. Vernichtung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

Nach § 11 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz gelten die Inhalte dieser Vereinbarung entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.



Weisung

Weisung ist die auf den bestimmten datenschutzrelevanten Umgang des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers. Diese Weisungen werden anfänglich durch die vertraglichen Vereinbarungen festgelegt und können vom Auftraggeber danach durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Mündliche Weisungen sind umgehend schriftlich zu bestätigen. Weisungen, die sich auf Löschung oder die Übertragung von Daten beziehen, sind schriftliche zu erteilen.

Auftragnehmer

Subunternehmer welcher im Auftrag personenbezogene Daten des Auftraggebers erhebt, verarbeitet oder nutzt.



§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Auftrag. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BDSG (TOM) unter besonderer Berücksichtigung der Eignung als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag schriftlich erteilt und der Auftragnehmer weisungsgebunden ist. Dieser Vertrag regelt nach dem Willen der Parteien den schriftlichen Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG.

2) Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- A) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die vom Auftraggeber unter Nr. 3 dieser Vereinbarung festgelegt sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).
- B) Auf Grund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages die Herausgabe oder Löschung der Daten bzw. der überlassenen Datenträger verlangen.

3) Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen durch.

Der Auftragnehmer(Aktenvernichter) vernichtet digitale Datenträger(Festplatten) im Auftrag nach DIN 66399 für den Auftraggeber. Nach der Vernichtung der Datenträger bescheinigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ordentliche Vernichtung per Quittung.

4) Dauer des Auftrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar.

5) Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

- A) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert oder der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung die vereinbarten Leistungen nach § 1 Nr. 3 nicht ordnungsgemäß erbringt oder seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt.



§ 2 Der Umfang, die Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen.

- 1) Der Umfang, die Art und der Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung.
 - A) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen.
 - B) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsabwicklung feststellt.

Der Umfang:

Zu vernichten sind ca. 1000 Festplatten.

Art und der Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung.

Art: Entsorgung nach DIN 66399

Zweck: Vernichtung von Festplatten

2. Art der Daten(Kundenstammdaten, Lieferantenstammdaten)

- A) Titel, Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, BLZ, KtoNr.

3. Kreis der Betroffenen

- B) Kunden der Firma XYZ
- C) Lieferanten der Firma XYZ

Hinweis: Der Auftragnehmer verarbeitet keinerlei sensible Daten gemäß § 3 Abs. 9 BDSG.



§ 3 Die nach § 9 plus Anlage BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- 1) Der Auftragnehmer wird in einen Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 9 plus Anlage BDSG) entsprechen. Eine Auflistung dieser Maßnahmen ist dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt. Die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regeln und eine ggfs. notwendige Anpassung von Schutzmaßnahmen werden regelmäßig vom Auftragnehmer überprüft.
- 2) **Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Kontrollen durchzuführen:**
Die Kontrollpflichten umfassen insbesondere:
 - A) Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten
 - B) Sicherstellung der Integrität der Daten
 - C) Gewährleistung der Authentizität der Daten
 - D) Gewährleistung der Authentifikation der Benutzer
 - E) Sicherstellung der Verfügbarkeit und
 - F) Sicherstellung der Revisionsfähigkeit.

§ 4 Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Dem Auftragnehmer wird hiermit ausdrücklich untersagt, Daten zu verändern oder zu löschen.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- 1) An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat die erforderlichen Angaben dem Auftraggeber zuzuteilen.
- 2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzung oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers oder bei Verstößen gegen die in diesem Auftrag getroffenen Festlegungen.
- 3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort